

Hilfe zur Pflege

in vollstationären Einrichtungen

Ein Leitfaden



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

diese Broschüre richtet sich an alle, die beabsichtigen, in ein Alten- oder Pflegeheim zu ziehen, oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen. Sie soll aber auch Angehörige, Betreuer und andere interessierte Personen über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren.



Der Bezirk Oberbayern möchte Ihnen mit diesen Hinweisen* – die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben – einen Ratgeber für möglicherweise anstehende Probleme an die Hand geben.

Dies kann selbstverständlich eine genaue Abklärung und Entscheidung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Es ist daher zu empfehlen, möglichst schon vor Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim mit uns zu sprechen, wenn Leistungen der Sozialhilfe im Raum stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

A blue ink handwritten signature of Josef Mederer.

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

* Rechtsstand April 2011

Inhalt

Einführung	6
------------------	---

Grundsätze	8
------------------	---

Was ist Sozialhilfe?	8
----------------------------	---

Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?	8
---	---

Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?	9
---	---

Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?	10
--	----

Welche Leistungen der Sozialhilfe gibt es?	11
--	----

Wer erbringt die Sozialhilfe?	14
-------------------------------------	----

Einsatz von Einkommen und Vermögen	15
---	----

Wessen Einkommen wird berücksichtigt?	15
---	----

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?	16
---	----

Was ist vom Einkommen absetzbar?	17
--	----

Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?	18
---	----

Welches Vermögen bleibt unberücksichtigt?	18
---	----

Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?	18
---	----

Berechnungsbeispiele.....	19
Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen gemäß § 93 SGB XII.....	25
Übergabeverträge.....	25
Schenkungen.....	26
Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger.....	27
Wer ist unterhaltspflichtig?.....	27
Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?.....	28
Muss auch Vermögen eingesetzt werden?.....	33
Pflegeversicherung.....	34
Allgemeines.....	34
Wann werden Leistungen erbracht?.....	34
Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?.....	34
Ergänzende Hinweise.....	37
Blindengeld - Blindenhilfe.....	37
Kriegsopferfürsorge.....	38

Einführung

*Die menschliche Gesellschaft gleicht einem Gewölbe,
das zusammenstürzen müsste,
wenn sich nicht die einzelnen Steine
gegenseitig stützen würden.*
Lucius Annaeus Seneca

Mehr als 2,25 Millionen Menschen waren Ende 2007 in Deutschland pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung. **Oft kommt die Pflegebedürftigkeit ganz überraschend.** Sie kann jeden treffen, junge wie alte Menschen, Reiche wie weniger Vermögende. Vielfach sind ambulante pflegerische Maßnahmen im eigenen Haushalt ausreichend, um der pflegebedürftigen Person einen Verbleib im eigenen Haushalt zu ermöglichen und die Bewältigung des Alltags zu erleichtern. Erste Anlaufstelle sind in Bayern dann die knapp 1.800 ambulanten Pflegedienste mit ihrem breiten Angebot an professionellen häuslichen Pflegemaßnahmen. Kann wegen der Schwere der Beeinträchtigung die Pflege nicht im häuslichen Umfeld stattfinden, stehen teil- und vollstationäre Hilfsangebote in den mehr als 1.600 bayerischen Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Für Betroffene wie Angehörige ist diese neue Lebenssituation eine große Herausforderung. Nicht nur, dass möglichst rasch die notwendigen Hilfen gefunden werden müssen, dass der Alltag einer Neuorganisation bedarf oder dass der Umzug von der gewohnten häuslichen Umgebung in eine Einrichtung bewältigt werden muss. Oft tritt auch noch die Sorge darüber hinzu, wer für die Kosten der Pflege aufkommt. Insbesondere die Tagessätze der stationären Pflegeeinrichtungen übersteigen bei weitem das, was einem durchschnittlichen Pflegebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. Zwar hat die Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen geführt. Aber auch die Versicherungsleistungen reichen nicht immer aus, um dem Einzelnen die für ihn

angemessene Hilfe zuteil werden zu lassen. In diesen Fällen ist die Solidarität der Gemeinschaft gefordert. Mit der Sozialhilfe gibt es eine Institution, die als Ausfallbürge für die ungedeckten notwendigen Kosten einsteht.

Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern eine Sozialleistung, auf die der Einzelne einen Rechtsanspruch hat. Sie ist Teil des sozialen Netzes, das die Väter und Mütter des Grundgesetzes mit dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz) aufgespannt haben und das seine Entsprechung in Art. 3 der Bayerischen Verfassung findet. Sie haben sich von der Erkenntnis leiten lassen, dass die Gemeinschaft nicht abseits stehen darf, wenn sich Lebensrisiken realisieren, die zu einer Gefährdung des menschenwürdigen Daseins führen (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 100 Bayerische Verfassung).

Die sieben bayerischen Bezirke sind unter anderem zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe für Menschen, die vollstationär Leistungen in Alten- und Pflegeheimen in Anspruch nehmen. Dabei nehmen die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege bedeutenden Raum ein. Allein der Bezirk Oberbayern hat im Jahr 2010 insgesamt 144 Millionen Euro für diese Leistungen der Sozialhilfe ausgegeben. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Erläuterungen steht daher die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Dabei wird auch ein Seitenblick auf die Leistungen der Pflegeversicherung und andere Sozialleistungen geworfen.



Grundsätze

Was ist Sozialhilfe?

Sozialhilfe ist eine öffentliche Sozialleistung, auf die Menschen, die ihren notwendigen Bedarf nicht aus eigenen Kräften decken können, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch haben.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es bei sämtlichen Leistungen, die das Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – vorsieht, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das die Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB XII). Dabei ist zu beachten, dass die Sozialhilfe nur nachrangig ist, die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und ein Anspruch nur im angemessenen Umfang besteht.

Soweit jemand weder aus eigener Kraft noch mit eigenen finanziellen Mitteln oder mit Hilfe Dritter seinen Bedarf decken kann, ist Sozialhilfe zu gewähren.

Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?

Sozialhilfe erhält nach § 2 SGB XII nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Rentenversicherung, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält.

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören auch Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und Beihilfeansprüche. Von Dritten kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

SGB XII: Das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die Leistungen der Sozialhilfe.



Nachrang der Sozialhilfe bedeutet, dass zuerst das eigene Einkommen und das über der jeweiligen Freigrenze liegende Vermögen eingesetzt und auch etwaige Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden müssen, soweit diese kurzfristig realisierbar sind.

Bleibt dann immer noch ein ungedeckter Bedarf, wird Sozialhilfe gewährt.

Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Eine Ausnahme gilt nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die ein Antrag erforderlich ist (§ 18 SGB XII). Sozialhilfe wird also nicht rückwirkend gewährt.

Beantragen Sie die Sozialhilfe rechtzeitig. Rückwirkend wird keine Beitragshilfe gewährt.

Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger rechtzeitig, das heißt zum Beispiel vor Heimaufnahme, von der Notlage Kenntnis erhält. Erforderlich ist im Regelfall ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person/Betreuer(in)) unterschriebener Sozialhilfeantrag. Dieser kann beim Bezirk Oberbayern angefordert oder unter www.bezirk-oberbayern.de direkt von der Homepage heruntergeladen werden. Hier gibt es auch weitergehende Informationen, beispielsweise zu Ansprechpartnern, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime.

Außerdem werden zur Antragsbearbeitung benötigt:

- ❖ Einkommensnachweise (Rentenbescheide aller Renten, Gehalt, Krankengeld etc.)
- ❖ Kontoauszüge der Girokonten der letzten sechs Monate (vollständig)
- ❖ Vermögensnachweise (alle Seiten der Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen etc.)
- ❖ sonstige Versicherungspolicen (z. B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)



- ❖ Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten (bei Ehegatten)
- ❖ bei Immobilieneigentum Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug
- ❖ Übergabe-, Erbauseinandersetzung-, Versorgungsverträge und dergleichen (Kauf- oder Schenkungsverträge) bei Rechten aus Immobilien
- ❖ Wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögenswerte (Haus- und Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere, Sammlungen etc.) übergeben oder verschenkt wurden: eine Auflistung mit Wertangabe und Kopien etwaiger Verträge
- ❖ Bescheid der Pflegekasse über die Pflegeeinstufung bei vollstationärer Unterbringung
- ❖ Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- ❖ Betreuerausweis oder Vollmacht
- ❖ Schwerbehindertenausweis (ggf. beim Versorgungsamt beantragen)
- ❖ ggf. Bescheid des Blindengeldes
- ❖ notarielle Verträge
- ❖ evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise

Welche Leistungen der Sozialhilfe gibt es?

Die Sozialhilfe besteht aus einer Vielzahl von Hilfearten, von denen bei Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung in der Regel nur die nachfolgend beschriebenen Leistungen von Bedeutung sind. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die für eine Leistungsgewährung erfüllt sein müssen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat nach § 19 Abs. 1 SGB XII jeder einen Anspruch, der den „notwendigen Lebensunterhalt“ weder aus eigenen Mitteln (insbesondere Einkommen und Vermögen) und Kräften noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Notwendiger
Lebensunterhalt

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens (§ 27 Abs. 1 SGB XII).

Der notwendige Lebensunterhalt in vollstationären Einrichtungen, in denen Hilfe zur Pflege erbracht wird, umfasst gemäß § 35 Abs. 1 SGB XII den Großteil der Leistungen der Grundsicherung, nämlich den maßgebenden Regelbedarf, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie einen etwaigen Mehrbedarf nach § 30 SGB XII. Sie wird aber, wie es der Natur einer vollstationären Einrichtung entspricht, in Form von Sachleistungen erbracht.

Als weiterer notwendiger Lebensunterhalt werden insbesondere Unterstützung zum Kauf erforderlicher Bekleidung und ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt (§ 35 Abs. 2 SGB XII).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Die Grundsicherung geht der Hilfe zum Lebensunterhalt vor, wenn Einkommen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt vollständig zu beschaffen und das 65. Lebensjahr vollendet ist oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt (Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 steigt die Altersgrenze von 65 Jahren jährlich um einen Monat). Bei vollstationärer Hilfe zur Pflege muss die Grundsicherung in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden.

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Wer wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§ 61 Abs. 1 SGB XII).

Reicht häusliche oder teilstationäre Pflege, welche die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger bei Bedarf gewähren, nicht mehr aus, kann beim Bezirk Oberbayern die Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die vollstationäre Pflege beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Grundpflegebedarf mindestens 15 Minuten beträgt, Pflegestufe I, II, III oder ein Härtefall vorliegt oder die Unterbringung auf der beschützenden Abteilung eines Pflegeheims gerichtlich angeordnet wurde.

Auch ergänzende Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der vollstationären Hilfe zur Pflege umfasst. Dies kann zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn die Pflegeperson vorübergehend verhindert ist.

Liegt der Grundpflegebedarf unter 15 Minuten und bedarf der Betroffene der vollstationären Betreuung (in der Regel im „Rüstigenbereich“ einer Einrichtung) wird die notwendige Hilfe von den örtlichen Sozialhilfeträgern geleistet.



Leistungen der Hilfe zur Pflege werden nur erbracht, wenn zur Deckung der Heimkosten der Einsatz von Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person zusammen mit dem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner nicht zugemutet werden kann (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

Wer erbringt die Sozialhilfe?

örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die vollstationäre Pflege ist derjenige der bayerischen Bezirke, in dessen Bereich der „gewöhnliche Aufenthalt“ vor dem Umzug in ein Pflegeheim ist oder war. Dies ist in der Regel der Wohnort des Betroffenen vor Heimaufnahme.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachrangs der Sozialhilfe muss der Sozialhilfeträger immer dann leisten, wenn trotz Einsatz des eigenen Einkommens oder des eigenen Vermögens und der Realisierung sonstiger Ansprüche (Pflegekasse, Unterhalt, vertragliche Ansprüche) noch ein ungedeckter Bedarf übrig bleibt. Grundsätzlich sind also das Einkommen und das Vermögen der oder des Antragsberechtigten vollständig zu verbrauchen bevor Sozialhilfe einsetzt. Es sei denn, die Einkommensbestandteile oder Vermögensgegenstände sind von einer Verwertung ausgenommen.

Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Nach § 19 SGB XII sind Einkommen und Vermögen wie folgt zu berücksichtigen:

- a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners (Absatz 1); gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt an, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen;
- b) bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (Absatz 2);
- c) bei der Hilfe zur Pflege Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners und, wenn die leistungsberechtigte Person minderjährig und unverheiratet ist, das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils.

tet ist, auch der Eltern oder eines Elternteils, soweit die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII zuzumuten ist (Absatz 3).

Den Ehegatten gleichgestellt sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beziehungsweise die Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben.

Alleinstehende, die einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe stellen und niemanden zum Unterhalt verpflichtet sind, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII einsetzen, um die Pflegeheimkosten zu decken. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein zu leistender Eigenanteil errechnet.

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte. Der Begriff des Einkommens im Sinne dieses Gesetzes deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder unpfändbar sind.

Die wichtigsten, nicht zu berücksichtigenden Einkünfte sind:

- ❖ die Leistungen nach dem SGB XII
- ❖ die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- ❖ die Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921



- ❖ die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG
- ❖ die in § 292 Abs. 2 und 4 Lastenausgleichsgesetz (LAG) bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente
- ❖ nach Zweck und Inhalt bestimmter Leistungen, wie z. B. Blindengeld

Was ist vom Einkommen absetzbar?

- ❖ auf das Einkommen entrichtete Steuern
- ❖ Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- ❖ Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- ❖ die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- ❖ das Arbeitsförderungsgeld

Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, wie Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke etc.

Welches Vermögen bleibt unberücksichtigt?

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleiben (sogenanntes Schonvermögen).

Dies sind insbesondere:

- ❖ ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit minderjährigen Kindern bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person bewohnt werden soll.
- ❖ kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte derzeit bis zu 2.600 Euro bei Alleinstehenden bzw. 3.214 Euro bei Verheirateten.

Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

Ist Vermögen einzusetzen, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung nicht möglich oder unwirtschaftlich (Härte), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist abzusichern, beispielsweise durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Alleinstehende Person in einer Pflegeeinrichtung

Frau A ist 80 Jahre, verwitwet und verfügt monatlich über nachstehend genannte Einkünfte. Frau A hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“.

Altersrente	290,00 €
Witwenrente	300,00 €
Leistungen der Pflegekasse, Stufe II	1.279,00 €
Die Heimkosten betragen monatlich im Durchschnitt	2.900,00 €
Frau A verfügt über ein Vermögen in Höhe von	6.000,00 €

Das Renteneinkommen hat Frau A. zur Deckung der Heimkosten in voller Höhe (590 Euro) einzusetzen; ebenso die Leistungen der Pflegekasse (1.279 Euro).

Es ergibt sich folgende Bedarfsberechnung:

a) Grundsicherung

Regelbedarfsstufe 3 (bei stationärem Aufenthalt)	291,00 €
Miete (durchschnittliche angemessene tatsächliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes)	345,00 €
Mehrbedarf (Schwerbehinderung, Merkzeichen G)	49,47 €
<hr/> Grundsicherungsbedarf	<hr/> 685,47 €
abzüglich des einzusetzenden Einkommens	590,00 €
<hr/> verbleibender Bedarf	<hr/> 95,47 €

b) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der notwendige Lebensunterhalt entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung.

Weiterer notwendiger Bedarf:

Barbetrag (27 % der Regelbedarfsstufe 1)	98,28 €
--	---------

c) Leistungen der Hilfe zur Pflege

Heimkosten (Pflege, Unterkunft/Verpflegung, Investitionskosten)	2.900,00 €
--	------------

abzüglich der Leistungen der Pflegekasse	1.279,00 €
--	------------

abzüglich darin enthaltener Leistungen	685,47 €
--	----------

Bedarf Leistungen der Hilfe zur Pflege	935,53 €
---	-----------------

Sozialhilfeleistungen insgesamt (a, b, c)	1.129,28 €
--	-------------------

Frau A verfügt über ein Vermögen in Höhe von 6.000 Euro. Der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende beträgt 2.600 Euro. Frau A ist verpflichtet, das übersteigende Vermögen in Höhe von 3.400 Euro vorrangig zur Begleichung der Heimkosten einzusetzen. Demnach kann Frau A den Heimplatz aus ihrem Vermögen für circa drei Monate selbst zahlen.



Beispiel 2: Ehepaar (ein Ehegatte befindet sich im Pflegeheim)

Frau B ist 75 Jahre alt, verheiratet und befindet sich im Pflegeheim. Der Ehegatte lebt in einer Mietwohnung. Das Ehepaar verfügt über folgende Einkünfte:

Altersrente Ehefrau	450,00 €
Altersrente Ehemann	750,00 €
Leistungen der Pflegekasse (Stufe I)	1.023,00 €

Der Ehemann zahlt monatlich 500 Euro (Warmmiete). Es besteht eine Haftpflichtversicherung, für die ein monatlicher Beitrag in Höhe von 12 Euro zu leisten ist.

Die Heimkosten betragen	3.000,00 €
-------------------------	------------

Das Sparvermögen der Eheleute beläuft sich auf	4.000,00 €
---	------------

Die Ehegatten bilden nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften eine Bedarfsgemeinschaft und sie haben aus ihrem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung zu den Kosten der Heimunterbringung zu leisten. Dieser Eigenanteil berechnet sich wie folgt (vereinfachte Darstellung).

a) Bereinigung des Einkommens

Altersrente Ehefrau	450,00 €
Altersrente Ehemann	750,00 €
<hr/>	
gesamtes Einkommen	1.200,00 €
<hr/>	
abzüglich mtl. Beitrag zur Haftpflichtversicherung	12,00 €
<hr/>	
bereinigtes Einkommen	1.188,00 €

b) Bedarf Leistungen der Grundsicherung

Regelbedarfsstufe 3 (bei stationärem Aufenthalt)	291,00 €
Miete (durchschnittliche angemessene tatsächliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes)	345,00 €
Grundsicherungsbedarf	636,00 €

c) Bedarf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der notwendige Lebensunterhalt entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung.

Weiterer notwendiger Bedarf:	
Barbetrag (27 % der Regelbedarfsstufe 1)	98,28 €

d) Einkommenseinsatz für die Grundsicherung und die Hilfe zum

Lebensunterhalt gemäß § 92 a SGB XII

Ermittlung der häuslichen Ersparnis

Regelbedarfsstufe 2 für den Ehegatten I	328,00 €
Regelbedarfsstufe 2 für den Ehegatten II	328,00 €
tatsächliche angemessene Kosten der Unterkunft	500,00 €
häuslicher Bedarf vor der Heimaufnahme	1.156,00 €
bereinigtes Einkommen der Eheleute	1.188,00 €

Das bereinigte Einkommen übersteigt den Bedarf um 2,768 Prozent. Die häusliche Ersparnis ist daher wie folgt anzusetzen:

2,768 Prozent der Regelbedarfsstufe 3, somit 8,05 Euro.

Darüber hinaus zu fordernder Einkommenseinsatz**Ermittlung des Garantiebetrages:**

aktueller Bedarf des außerhalb der Einrichtung
lebenden Ehegatten (Regelbedarf + Miete) 864,00 €

zuzüglich

bereinigtes Einkommen über dem Bedarf vor
Heimaufnahme 32,00 €
abzüglich häusliche Ersparnis 8,05 €

verbleibendes übersteigendes Einkommen 23,95 €

Erhöhungsbetrag = 50 % des verbleibenden
übersteigenden Einkommens 11,98 €

**Der Garantiebetrag, der keinesfalls zum Kosten-
beitrag heranzuziehen ist, beträgt somit 875,98 €.**

Über die häusliche Ersparnis hinausgehender, einsetzbarer Betrag:

bereinigtes Einkommen der Bedarfsgemein-
schaft 1.188,00 €
abzüglich häusliche Ersparnis 8,05 €
abzüglich Garantiebetrag 875,98 €

einzusetzender Betrag über häusliche Ersparnis
hinaus 303,97 €

Zur Bedarfsdeckung ist folgendes Einkommen einzusetzen:

häusliche Ersparnis 8,05 €
darüber hinausgehender Betrag 303,97 €

Summe des einzusetzenden Einkommens 312,02 €

Zusammenfassung

Bedarf Leistungen der Grundsicherung 636,00 €
Bedarf Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt
in der Einrichtung 98,28 €
abzüglich des einzusetzenden Einkommens 312,02 €

Leistungsanspruch 422,26 €

e) Leistungen der Hilfe zur Pflege

Heimkosten (Pflege, Unterkunft/Verpflegung, Investitionskosten)	3.000,00 €
abzüglich der Leistungen der Pflegekasse	1.023,00 €
abzüglich darin enthaltener Leistungen not- wendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	636,00 €
Bedarf Leistungen der Hilfe zur Pflege	1.341,00 €

Es ergibt sich ein Leistungsanspruch
in Höhe von **1.763,26 €**

Das Ehepaar hat aus dem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 312,02 Euro zu leisten. Dem zu Hause lebenden Ehepartner verbleibt somit ein Betrag in Höhe von 887,98 Euro.

Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen in Höhe von 4.000 Euro. Der Vermögensfreibetrag beläuft sich auf insgesamt 3.214 Euro (2.600 Euro + 614 Euro für den Ehegatten). Das Ehepaar ist verpflichtet, das übersteigende Vermögen in Höhe von 786 Euro vorrangig zur Begleichung der Heimkosten einzusetzen. Demnach ist im Bewilligungsmonat das übersteigende Vermögen neben der Eigenbeteiligung zur Begleichung der Heimkosten, mithin ein Betrag von 1.098,02 Euro, einzusetzen. Erst im folgenden Monat besteht ein Anspruch auf Übernahme der errechneten Restheimkosten.

Die Eigenbeteiligung ist in der Regel direkt an den Heimträger zu zahlen. Der Bezirk Oberbayern überweist die Restheimkosten an die Einrichtung. Die Sozialhilfe wird also nicht an den Leistungsberechtigten direkt ausgezahlt.

Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen gemäß § 93 SGB XII

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen Anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 Absatz 1 SGB XII maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten. Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und bietet dem Träger ein rechtliches Instrumentarium, um durch Eintritt in die Gläubigerposition den vom Gesetz gewollten Vorrang der Verpflichtungen anderer, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätte gewähren können, nachträglich wiederherzustellen. Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit:

Übergabeverträge

In Übergabeverträgen werden zugunsten des Übergebers oftmals Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente/Taschengeld etc. vereinbart. Zieht der Übergeber auf Dauer in ein Pflegeheim, kann er die ihm auf dem übergebenen Anwesen eingeräumten Rechte nicht mehr vor Ort wahrnehmen. Je nach Vertragsausgestaltung ergeben sich dann Zahlungsansprüche direkt aus Vertrag oder können aus den vertraglich eingeräumten Rechten (z. B. Wart und Pflege und Verköstigung) abgeleitet werden.

Diese geldwerten Ansprüche aus Vertrag leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diese anstelle des Berechtigten zivilrechtlich geltend.

Sie gehen Schenkungsrückforderungs-Ansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Schenkungen

Hat der Leistungsberechtigte früher Vermögenswerte (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt und ist er innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung bedürftig geworden, hat er gemäß § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teils der Schenkung.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII diesen Anspruch auf sich über und macht diesen anstelle des Schenkers zivilrechtlich geltend. Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

Schenkungs-rückforderungs-Ansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Wer ist unterhaltspflichtig?

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Ebenso schulden sich Ehegatten einander Unterhalt. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach dem Bedarf und den Bedarfsdeckungsmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten und nach der Höhe des Einkommens sowie des Vermögens des Unterhaltspflichtigen. Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Sozialhilfeleistungen gewährt werden, einen solchen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Der Sozialhilfeträger kann nur geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und Verwandte ersten Grades (Eltern bzw. Kinder, nicht aber Großeltern oder Enkel) auf Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann Unterhaltspflichtige nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen in Anspruch nehmen. Sind im Gesamtaufwand Leistungen der Grundsicherung enthalten, so bleiben diese bei der Unterhaltsforderung unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII), sofern das jährliche Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind gemäß § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X),

Kinder und
Eltern

Geschiedene und
getrennt lebende
Ehegatten

Auskunftspflicht



sind auskunftspflichtig. Der Sozialhilfeträger benötigt diese Angaben, um den Unterhaltsanspruch ermitteln zu können. Kommen Unterhaltspflichtige dem Auskunftsversuchen nicht nach, müssen die Ansprüche z.B. gerichtlich verfolgt werden.

Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie den Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte.

Selbstbehalt

Als Faustregel gilt: Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.500 Euro (vgl. 21.3.3 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland). Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Nettoeinkommen (durchschnittliches Einkommen nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen) des Unterhaltspflichtigen gegenübergestellt. Übersteigt das bereinigte Einkommen den Selbstbehalt, wird vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte als Unterhaltsbeitrag gefordert.

Ist das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, kann sich nur dann ein Unterhaltsbetrag errechnen, wenn das Familieneinkommen den Familienselbstbehalt von mindestens 2.700 Euro übersteigt. Als Faustregel gilt hierbei: Im gleichen Verhältnis, in welchem das unterhaltspflichtige Kind zum Einkommen seiner Familie beiträgt, hat es sein Einkommen auch zur Deckung des Bedarfs seiner Familie zu verwenden. Nur wenn darüber hinaus noch Einkommen verbleibt, kann dies für den Unterhalt der Eltern eingesetzt werden.

Berechnungsbeispiele (vereinfacht)

Beispiel 1: A ist der Sohn der Leistungsberechtigten, die in einem Pflegeheim lebt. Er ist ledig und er verfügt durchschnittlich über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro. Sein Mietzins beträgt im Monat 450 Euro inklusive Nebenkosten.

a) Bedarf der Mutter in der Pflegeeinrichtung

Heimkosten:	2.900,00 €
zuzüglich Barbetrag:	98,28 €
abzüglich Rente:	590,00 €
abzüglich der Leistungen der Pflegekasse:	1.279,00 €
Bedarf	1.129,28 €

Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	46,00 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	98,28 €
Hilfe zur Pflege	985,00 €

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII bleiben hier Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt. Nachdem Grundsicherungsleistungen unterhaltsrechtlich nicht relevant sind, beschränkt sich der Unterhaltsbedarf auf 1.083,28 Euro (1.129,28 Euro abzüglich 46 Euro).

b) Heranziehung des unterhaltspflichtigen Sohnes

Nettoeinkommen:	2.000,00 €
abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % vom Nettoeinkommen, sofern nicht höhere Aufwendungen geltend gemacht werden)	100,00 €
bereinigtes Einkommen	1.900,00 €
abzüglich Selbstbehalt derzeit	1.500,00 €
übersteigendes Einkommen	400,00 €

Der Unterhaltspflichtige wird jedoch nur zu **50 Prozent** in Anspruch genommen. A hat demnach einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 200 Euro zu zahlen.

Abwandlung 1

Der Unterhaltspflichtige ist verheiratet. Seine Ehefrau verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 420 Euro.

a) Bedarf der Mutter

in der Pflegeeinrichtung wie oben	1.083,28 €
-----------------------------------	------------

b) Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen wie oben	1.900,00 €
zuzüglich Nettoeinkommen der Ehefrau	420,00 €
<hr/>	
Familieneinkommen	2.320,00 €
abzgl. Familienselbstbehalt	2.700,00 €
übersteigendes Einkommen	- 380,00 €

Das Einkommen liegt unter dem Selbstbehalt. Der Sohn ist in diesem Fall nicht leistungsfähig und es ist kein Unterhalt zu leisten.

Abwandlung 2

Der Unterhaltspflichtige ist verheiratet. Seine Ehefrau verfügt über ein monatliches bereinigtes Nettoeinkommen von 1.400 Euro.

a) Bedarf der Mutter

in der Pflegeeinrichtung wie oben	1.083,28 €
-----------------------------------	------------

b) Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen wie oben	1.900,00 €
zuzüglich Nettoeinkommen der Ehefrau	1.400,00 €
<hr/>	
Familieneinkommen	3.300,00 €
abzüglich Familienselbstbehalt derzeit	2.700,00 €
	600,00 €
abzüglich Haushaltsersparnis 10%	60,00 €
	540,00 €
davon 50%	270,00 €
zuzüglich Familienselbstbehalt	2.700,00 €
<hr/>	
individueller Familienselbstbehalt	2.970,00 €
Anteil des Unterhaltspflichtigen (57,58%)	1.710,13 €

bereinigtes Nettoeinkommen Sohn	1.900,00 €
abzüglich seines Anteils am Familienbedarf	1.710,13 €
<hr/>	<hr/>
verbleibendes Einkommen für Unterhalt	189,87 €

Der Unterhaltspflichtige hat hier einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 189,87 Euro zu zahlen.

Die Berechnung erfolgt nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 28.07.2010 – XII ZR 140/07). Hierbei wird vom Familieneinkommen der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltersparnis vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrags kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.

In unserem Beispiel verfügt der unterhaltspflichtige Sohn über 57,58% des Familieneinkommens und hat zum Familienbedarf daher ebenfalls mit 57,58% beizutragen. Von seinem Einkommen benötigt er also zunächst 1.710,13 Euro für seine eigene Familie und das verbleibende Einkommen von 189,87 Euro kann er hier für Elternunterhalt einsetzen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, wird der Selbstbehalt entsprechend erhöht.

Beispiel 2: Die Leistungsberechtigte lebt in einem Pflegeheim und hat eine verheiratete Tochter. Diese ist Hausfrau und verfügt über kein Einkommen. Der Ehemann der Tochter verdient überdurchschnittlich; er hat ein monatliches Nettoeinkommen von 8.000 Euro.

a) Bedarf der Mutter in der Pflegeeinrichtung wie Beispiel 1

b) Heranziehung der unterhaltspflichtigen Tochter

Die Tochter hat einen Taschengeldanspruch gegenüber dem Ehemann: 5 Prozent aus 8.000 Euro = 400 Euro

Das Taschengeld ist unterhaltspflichtiges Einkommen und deshalb für Unterhaltungszwecke einzusetzen. Der Unterhalt der Tochter ist aufgrund des hohen Einkommens des Ehemannes sichergestellt.

Der Einsatz des Taschengeldes ist in Höhe von 50 Prozent (200 Euro) zu fordern.

Muss auch Vermögen eingesetzt werden?

Unterhaltspflichtige haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Das unterhaltspflichtige Kind braucht durch den Elternunterhalt seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden. Insoweit kommt es immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich bleibt ein Haus oder eine Eigentumswohnung sowie ein Notgroschen in Höhe von mindestens 10.000 Euro im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung unberücksichtigt. Weiterer Vermögensschutz kann sich im Einzelfall ergeben.

Pflegeversicherung

Allgemeines

Die Pflegeversicherung als fünfte Säule der deutschen Sozialversicherung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Wann werden Leistungen erbracht?

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung nur auf Antrag des Pflegebedürftigen oder seines Bevollmächtigten / Betreuers bei der Pflegekasse. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt.

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einen erheblichen oder höheren Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität sowie zusätzlich hauswirtschaftlicher Versorgung für voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr haben und täglich mindestens 90 Minuten Pflege benötigen. Bei geringerer Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse, möglicherweise aber auf Sozialhilfe (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?

Entscheidend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe.

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig

Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig

Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig

Pflegestufen

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt eine Einstufung in eine der drei Pflegestufen vor. Die Pflegekasse erteilt einen Bescheid über das Ergebnis der Begutachtung.

Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Pflegeversicherungsrecht (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege.

Für ergänzende Leistungen der häuslichen Pflege sind in Oberbayern die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)

Teilstationäre Pflege umfasst die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung; entweder tagsüber oder während der Nacht. Ergänzende Leistungen werden auch hier bei Bedarf von den örtlichen Sozialhilfeträgern erbracht.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) kommt in Betracht

- ❖ für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- ❖ in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen für die Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen gewährt bis zu einem Wert von maximal 1.510,00 € seit 01.01.2010
1.550,00 € ab 01.01.2012.

Vollstationäre Pflege

Die vollstationäre Pflege ist gegenüber der häuslichen und teilstationären Pflege nachrangig (§ 43 Abs. 1 SGB XII).

Die Pflegekasse zahlt eine monatliche Pauschale an die Pflegeeinrichtung; bei

Pflegestufe I: 1.023,00 €

Pflegestufe II: 1.279,00 €

Pflegestufe III: 1.510,00 € seit 01.01.2010

1.550,00 € ab 01.01.2012

Härtefälle: 1.825,00 € seit 01.01.2010

1.918,00 € ab 01.01.2012

Die Pflegekasse trägt dabei nur die Kosten für die Pflege. Die anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten muss die pflegebedürftige Person selbst zahlen.

Ergänzende Hinweise

Blindengeld - Blindenhilfe

Blindengeld ist eine Leistung nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz und wird von den Regionalstellen des „Zentrums Bayern Familien und Soziales“ ausbezahlt. Zieht der Blindengeldberechtigte in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, halbiert sich der Anspruch auf Blindengeld. Die Entscheidung hierfür trifft die Regionalstelle des „Zentrums Bayern Familien und Soziales“.

Dieser Hälftebetrag verbleibt dem Berechtigten. Ein zusätzlicher Barbetrag wird ihm allerdings nicht gewährt.



Gegebenenfalls erhält der Berechtigte ergänzend Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig. Insoweit gelten die Seiten 15-18 entsprechend. Die Blindenhilfe beträgt derzeit im Rahmen des vollstationären Pflegeheimaufenthaltes maximal 45,48 Euro monatlich.

Kriegsopferfürsorge

Beschädigte, die Hinterbliebenen von Beschädigten, die Geldleistungen für Hinterbliebene beziehen, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Pflegekinder, sonstige Angehörige in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschädigten und Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde, können Anspruch auf vollstationäre Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge (insbesondere § 26 c BVG) haben.

Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Pflegekinder und sonstige in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige erhalten nur dann Leistungen der Kriegsopferfürsorge, wenn der Beschädigte deren Lebensunterhalt überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.

Ob im Einzelfall stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz, das die Kriegsopferfürsorge regelt, erbracht wird, prüfen in Bayern die Bezirke, denen der Vollzug beider Leistungsarten obliegt.

Impressum

Herausgeber:

Bezirk Oberbayern, 80535 München

Inhalt:

Referat 21

Gestaltung:

Pfennigparade · WKM GmbH, München

Druck:

Berufsbildungswerk München-Johanneskirchen

Fotos:

Seite 10, 17, 28, 35: fotolia.de; S. 13: Malteser Hilfsdienst; S. 20: MEV.

Alle weiteren Fotos Wolfgang Englmaier, Bezirk Oberbayern

Überarbeitete Neuauflage

April 2011

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.